

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den  
**Bachelorstudiengang Informationswissenschaft**  
des Fachbereichs Media  
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

**Inhalt**

Besondere Bestimmungen	2
§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs.....	2
§ 3 Akademischer Grad .....	2
§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn .....	2
§ 5 Erforderliche Credit Points (CP) für den Abschluss.....	3
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.....	3
§ 7 Studienprogramm .....	3
§ 8 Wahlpflichtmodule .....	3
§ 9 Praxismodul (Praxisphase) .....	3
§ 10 Studienrichtung Bibliothekswissenschaft.....	3
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	4
§ 12 Abschlussmodul .....	4
§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen.....	4
§ 14 Übergangsbestimmungen.....	4
§ 15 Inkrafttreten .....	5
 Anlage 1: Studienprogramm	 6
 Anlage 2: Wahlpflichtkatalog	 7
 Anlage 4: Praxisordnung	 8
 Anlage 5: Modulhandbuch	 11

**Bemerkung:** Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde (Anlage 3) liegen derzeit noch nicht vor.

## **Besondere Bestimmungen**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Diese Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informationswissenschaft des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Informationswissenschaft. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO in der Fassung vom 13. Juli 2010.

(2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt betrieben.

### **§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs**

(1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss, der sie als Expertinnen und Experten im professionellen Umgang mit Information in Unternehmen, Medien, Bibliotheken und der öffentlichen Verwaltung qualifiziert.

(2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen kennen und nutzen Theorien, Prinzipien, Methoden und Systeme, mit denen Information aufgezeichnet, strukturiert, gespeichert, verwaltet, recherchiert und aufbereitet wird. Die Fähigkeit zur Konzeption, Entwicklung, Gestaltung und Einführung von Informationsprodukten ist ein wesentlicher Ausbildungsschwerpunkt. Das Studienprogramm verknüpft dabei informationswissenschaftliche, informatische, medienrelevante, betriebswirtschaftliche und bibliothekarische Inhalte zu einem breiten berufsfeldorientierten Kompetenzspektrum, wie es heute in Unternehmen, Institutionen, Medien, Verwaltungen und Bibliotheken gefordert wird.

(4) In den Modulen des Studiengangs werden neben fachlichen auch überfachliche Kompetenzen wie Methodenkompetenz und soziale Kompetenz vermittelt. Das geschieht insbesondere durch handlungsorientierte Lehrformen wie praktische Übungen und Projekte, in denen die Studierenden selbst organisiert in kleinen Gruppen arbeiten. Darüber hinaus enthält das Studienprogramm ein sozial- und kulturwissenschaftliches Begleitstudium. Die Lehr- und Lernformen des § 4 Absatz 1 der ABPO werden durch Blended Learning ergänzt. Hierbei findet ein überwiegender Teil von Lehre und Anleitung mit Hilfe elektronischer Medien und Kommunikationsmittel statt.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Bachelor of Science“ mit der Kurzform „B.Sc.“

### **§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 5 Erforderliche Credit Points (CP) für den Abschluss**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind mindestens 180 CP gemäß den ABPO zu erwerben. Davon entfallen 150 CP auf Lehrveranstaltungen und je 15 CP auf das Praxismodul und das Abschlussmodul.

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus § 54 HHG.

## **§ 7 Studienprogramm**

(1) Das Studienprogramm (vgl. Anlage 1) sieht ein allgemeines Pflichtstudium in den ersten drei Semestern vor. Im vierten und fünften Semester sind ausschließlich Wahlpflichtmodule vorgesehen. Das Praxismodul und das Abschlussmodul liegen im sechsten Semester.

(2) In den ersten drei Semestern wird informationswissenschaftliches und informatisches Basiswissen vermittelt, das durch allgemeine sowie medien- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen ergänzt wird. In den Wahlpflichtmodulen des vierten und fünften Semesters sollen die Studierenden die in den ersten drei Semestern gelegten Grundlagenkenntnisse in unterschiedlichen Kontexten wie zum Beispiel Wirtschaft, Medien, Bibliotheken anwenden und vertiefen.

## **§ 8 Wahlpflichtmodule**

(1) Die Struktur des Wahlpflichtangebotes ist in Anlage 2 dargestellt. Das Wahlpflichtangebot kann während des Akkreditierungszeitraumes angepasst werden.

(2) Im vierten und fünften Semester sind jeweils ein Projektmodul, drei Wahlpflichtmodule sowie SuK-Module im Umfang von 5 CP zu absolvieren.

## **§ 9 Praxismodul (Praxisphase)**

(1) Das Praxismodul des Studiengangs im Sinne von § 7 ABPO besteht aus einer berufspraktischen Phase (BPP) und einer begleitenden Lehrveranstaltung (BPP-Begleitseminar) und ist für das sechste Semester vorgesehen. Die berufspraktische Phase hat einen Umfang von 360 Arbeitsstunden. Diese können in Vollzeit oder unter Beibehaltung des Gesamt-Workloads studienbegleitend in Teilzeit über einen entsprechend verlängerten Zeitraum absolviert werden. Die BPP ist im sechsten Semester vorgesehen, kann jedoch auch früher begonnen werden. Eine Teilung der Berufspraktischen Phase ist möglich, jedoch höchstens in zwei Zeiträume bei zwei Praktikumsstellen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Praxismodul ist der erfolgreiche Abschluss aller Module der ersten drei Semester.

(3) Näheres regelt Anlage 4 (Praxisordnung) dieser BBPO.

## **§ 10 Studienrichtung Bibliothekswissenschaft**

(1) Studierende können die Studienrichtung Bibliothekswissenschaft (Library Science) im Abschlusszeugnis ausgewiesen bekommen. Dazu müssen sie aus dem Wahlpflichtkatalog (vgl. An-

lage 2) mindestens fünf für die Studienrichtung als relevant gekennzeichnete Module erfolgreich absolviert haben.

(2) Diesen Studierenden wird empfohlen, für das Praxismodul und die Bachelorarbeit bibliothekswissenschaftlich relevante Themen zu wählen.

### **§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen**

Zum erstmaligen Ablegen einer Modul-Prüfungsleistung melden sich die Studierenden gemäß § 4 Absatz 2 ABPO schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik an. Verfahren und Zeitraum für die Meldung und Abmeldung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben.

### **§ 12 Abschlussmodul**

(1) Das Abschlussmodul des Studiengangs im Sinne von § 21 ABPO ist im sechsten Semester vorgesehen und besteht aus der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(2) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt zu einem vom Prüfungsausschuss oder seinem vorsitzenden Mitglied festgesetzten Termin über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem.

(3) Bei der Meldung müssen alle für die ersten fünf Semester vorgesehenen Module mit Ausnahme von höchstens zwei Wahlpflichtmodulen bestanden sein.

(4) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in drei gedruckten und gebundenen Ausfertigungen sowie zusätzlich in elektronischer Form im Fachbereichssekretariat einzureichen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat wird zum Kolloquium zugelassen, wenn die Abschlussarbeit bestanden ist.

(6) Nach Abschluss der Bewertung der Bachelorarbeit werden die Ergebnisse der Arbeit in einem Kolloquium gemäß § 23 Absatz 6 ABPO vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Es beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Bachelorarbeit von höchstens 15 Minuten. Es gelten die Bestimmungen des § 11 Absatz 4 ABPO.

(7) Die Note des Abschlussmoduls geht mit doppeltem Gewicht (d.h. mit einem Gewicht von 30 CP) in die Berechnung des Mittelwerts nach § 15 Absatz 6 ABPO ein.

(8) Abschlusszeugnis und Urkunde werden erst ausgestellt, wenn alle Module gemäß dem Studienprogramm erfolgreich abgeschlossen sind.

### **§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen**

Entfällt.

### **§ 14 Übergangsbestimmungen**

(1) Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen begonnen haben, haben noch innerhalb von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt einen Prüfungsanspruch nach den bisher für sie geltenden Prüfungsbestimmungen.

(2) Studierende gemäß (1) können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Sie erhalten über den Wechsel einen schriftlichen Bescheid, aus dem hervorgeht, ab wann sie nach diesen Besonderen Bestimmungen geprüft werden. Die Entscheidung für den Wechsel kann nicht rückgängig gemacht werden.

(3) Nach Ablauf der Übergangszeit gemäß (1) werden alle noch verbliebenen Studierenden aus dem bisherigen Bachelorstudiengang bzw. den früheren Diplomstudiengängen Informations- und Wissensmanagement bzw. Information und Dokumentation durch Beschluss des Prüfungsausschusses in diese Prüfungsordnung überführt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Besonderen Bestimmungen treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Darmstadt zum 1. September 2011 in Kraft.

## Anlage 1: Studienprogramm

Das Studienprogramm sieht ein allgemeines Pflichtstudium in den ersten drei Semestern vor. Im vierten und fünften Semester sind ausschließlich Wahlpflichtmodule vorgesehen (vgl. hierzu die folgende Anlage 2). Das Praxismodul und das Abschlussmodul liegen im sechsten Semester.

1. Semester	Grundlagen der Info.wissenschaft u. Medien	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	Grundlagen der Informatik	Semantik I	Information Broking	Kommunizieren im Beruf
24 SWS	4	4	4	4	4	4
30 CP	5	5	5	5	5	5
2. Semester	Relationale Datenbanken	Linked Data	Webskripting	Semantik II	Informationsmanagement I	Statistik
24 SWS	4	4	4	4	4	4
30 CP	5	5	5	5	5	5
3. Semester	Information Retrieval	Anwendungsentwicklung	Programmierwerkstatt		Informationsmanagement II	Informationswiss. Kolloquium
20 SWS	4	4	4		4	4
30 CP	5	5	10		5	5
4. Semester	Seminarmodul 1	Seminarmodul 2	Seminarmodul 3	Projektmodul 1		SuK-Modul 1
20 SWS	4	4	4	4		4
30 CP	5	5	5	10		5
5. Semester	Seminarmodul 4	Seminarmodul 5	Seminarmodul 6	Projektmodul 2		SuK-Modul 2
20 SWS	4	4	4	4		4
30 CP	5	5	5	10		5
6. Semester	Berufspraktische Phase			Bachelorarbeit		
4 SWS	2			2		
30 CP	15			15		

## Anlage 2: Wahlpflichtkatalog

In den Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtkatalog sollen die Studierenden die in den ersten drei Semestern gelegten informatischen, informationswissenschaftlichen, wirtschafts- und medienwissenschaftlichen Grundlagenkenntnisse in unterschiedlichen Kontexten anwenden und vertiefen.

- Themenbereich **Bibliotheksmanagement**
  - Modul „Bibliothekarische Informationspraxis“\*
  - Modul „Bibliotheksstrukturen und bibliothekarische Berufspraxis“\*
  - Modul „Medienerschließung“\*
- Themenbereich **Information Broking**
  - Modul „Spezielles Information Broking“
  - Modul „Wettbewerb für Wissensmanager“
- Themenbereich **Medien und Kommunikation**
  - Modul „Besondere Aspekte der Erschließung und Dokumentation bildlicher und linearer Medien“
  - Modul „Dokumentations- und Retrievalsysteme für bildliche und lineare Informationsobjekte“
  - Modul „Erschließungsstandards und Ontologien für bildliche und lineare Informationsobjekte“
  - Modul „Kontextdokumentation für bildliche und lineare Informationsobjekte“
  - Modul „Open Access: Dokumentation, Sicherung und Zugang für audiovisuelles Kulturgut“
  - Modul „Medienproduktions- und Publishing Systeme“
  - Modul „Redaktionelle Produktion mit Dokumentationsbeständen für lineare Medien“
  - Modul „Recherche und Themenfindung für lineare Medien“
  - Modul „Spezielle Informationsvermittlung und -strategie“
- Themenbereich **Online Marketing**
  - Modul „Selected Topics in Online Marketing“
  - Modul „Social Media Marketing“\*
  - Modul „Suchmaschinenmarketing (search engine advertising SEA)“
  - Modul „Suchmaschinenoptimierung (search engine optimization SEO)“
  - Modul „Web Analytics (Web Controlling)“
- Themenbereich **Wirtschaftsinformation**
  - Modul „Ausgewählte Themen der Wirtschaftsinformation“
  - Modul „Corporate Finance Management“
  - Modul „Empirische Sozialforschung und Marktforschung“
  - Modul „Informationscontrolling“
  - Modul „Wirtschafts- und Finanzinformation“
- Themenbereich **Wissensrepräsentation und Informationsarchitektur**
  - Modul „Vertiefende und aktuelle IR-Themen“
  - Modul „Informationsarchitektur“\*
  - Modul „XML und Anwendungen“

Im vierten und fünften Semester sind jeweils ein Projektmodul, drei Wahlpflichtmodule sowie SuK-Module im Umfang von 5 CP zu absolvieren.

Die mit \* gekennzeichneten Fachmodule sind für die Studienrichtung Bibliothekswissenschaft (Library Science) relevant. Die Aufstellung der relevanten Module kann semesterweise angepasst werden. Der Eintrag im Zeugnis erfolgt, wenn aus dem Wahlpflichtkatalog mindestens fünf für die Studienrichtung als relevant gekennzeichnete Module erfolgreich absolviert wurden.

## **Anlage 4: Praxisordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Bachelorstudiengang Informationswissenschaft an der Hochschule Darmstadt enthält eine berufspraktische Phase. Sie ist Bestandteil des Praxismoduls nach § 7 ABPO und § 9 BBPO und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Der Fachbereich unterstützt die Studierenden bei der Suche nach Praxisstellen bei geeigneten Trägerorganisationen (im folgenden Organisationen genannt). Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung einer Praxisstelle existiert nicht. Praxisstellen, die von Studierenden eingeworben werden, bedürfen vor Antritt der Stelle der schriftlichen Anerkennung durch die oder den Praktikumsbeauftragten.

(3) Zum Zweck der Durchführung einer berufspraktischen Phase wird zwischen der oder dem Studierenden und der Organisation ein Ausbildungsvertrag geschlossen.

### **§ 2 Ziele**

Das Praxismodul dient dem Erwerb einschlägiger praktischer Kenntnisse und dem Kennen lernen berufstypischer Arbeitsweisen bzw. technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind sowie der Reflexion der Anforderungen, Arbeits- und Rahmenbedingungen sowie berufsbezogenen Einsatzfelder der zukünftigen Absolventen.

### **§ 3 Aufbau der berufspraktischen Phase**

(1) Die berufspraktische Phase hat einen Umfang von 360 Arbeitsstunden. Diese können in Vollzeit oder Teilzeit unter Beibehaltung des Gesamt-Workloads studienbegleitend über einen entsprechend verlängerten Zeitraum absolviert werden.

(2) Im Praxissemester werden begleitende Lehr- und Informationsveranstaltungen (Begleitstudien) durchgeführt. Die Teilnahme an den Begleitstudien ist Pflicht und eine Voraussetzung für das Bestehen der Modulprüfung. Die Organisation und Form dieser praxisbegleitenden Veranstaltungen übernimmt die jeweils betreuende Professorin oder der jeweils betreuende Professor des Fachbereichs oder eine andere nach § 18 Absatz 2 HHG prüfungsberechtigte Person.

(3) Das Erreichen der Lern- und Qualifikationsziele des Praxismoduls wird nach § 7 ABPO Absatz 3 durch die Anfertigung eines schriftlichen Praxisberichts geprüft, welcher von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor des Fachbereichs oder einer anderen nach § 18 Absatz 2 HHG prüfungsberechtigten Person bewertet wird.

### **§ 4 Praktikumsbeauftragte/r**

Der oder dem Praktikumsbeauftragten obliegt die Organisation der berufspraktischen Phase sowie die Genehmigung der Praxisstellen (§6) und der praktischen Tätigkeit (§8). Sie oder er berät die Studierenden zu Fragen der berufspraktischen Phase.

### **§ 5 Zeitliche Lage, Zulassung, Bescheinigung**

Die berufspraktische Phase ist im sechsten Semester vorgesehen, kann jedoch auch früher begonnen werden, wenn die in § 9 Absatz 2 BBPO genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zu-

lassung zum Praxismodul erfolgt gemäß § 9 Absatz 2 BBPO durch die Praxisbeauftragte bzw. den Praxisbeauftragten. Eine Teilung der Berufspraktischen Phase ist möglich, jedoch höchstens in zwei Zeiträume bei zwei Praktikumsstellen. Die Praktikumsstelle erstellt eine Bescheinigung über den zeitlichen Umfang der praktischen Tätigkeiten.

## **§ 6 Praxisstellen, Verträge**

(1) Die berufspraktische Phase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit der Organisation durchgeführt, die die Praxisstelle zur Verfügung stellt. Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Praktikumsbeauftragten die gewählte Praxisstelle zu benennen. Der oder die Praktikumsbeauftragte kann eine Frist zur Meldung der Praxisstellen festlegen.

(2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Organisation
  - a) die Studentin oder den Studenten für die Dauer der berufspraktischen Phase entsprechend den in § 8 genannten Tätigkeitsbereichen einzusetzen,
  - b) eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studentin oder den Studenten zu benennen,
  - c) der Studentin oder dem Studenten die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
  - d) der Studentin oder dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten sowie die Inhalte der praktischen Tätigkeiten der Ausbildung enthält.
2. die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten
  - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - b) den Anordnungen der Organisation und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
  - c) die für die Organisation geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
  - d) ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich der Organisation und der oder dem Praktikumsbeauftragten anzuzeigen.

## **§ 7 Betreuung an den Praxisstellen**

Der Fachbereich stellt jeder oder jedem Studierenden für die Zeit der berufspraktischen Phase eine Professorin oder einen Professor oder eine andere nach § 18 Absatz 2 HHG prüfungsberechtigte Person als betreuende Lehrkraft zur Seite. Zu den Aufgaben der betreuenden Lehrkraft zählen:

- die Unterstützung des Praktikumsbeauftragten in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung der Praxisstellen und der Beratung der Studierenden,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Organisationen,
- die Überprüfung der von den Studierenden zu erbringenden Leistungen gemäß Modulhandbuch.

## **§ 8 Praktische Tätigkeiten**

Während der berufspraktischen Phase soll an konkreten Aufgabenstellungen mitgearbeitet werden. Die Studierenden sollen Einblick in die Lösung praktischer Probleme erhalten und einen selbständigen Betrag dazu leisten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Thematik inhaltlich dem Studiengang angepasst ist. Im Einzelnen soll die praktische Tätigkeit folgende Kriterien berücksichtigen:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- Erwerb und Vertiefung praktischer Kenntnisse und Kennen lernen berufstypischer Arbeitsweisen,
- Kennen lernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
- Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand.

### **§ 9 Status der Studierenden während der berufspraktischen Phase**

Während der berufspraktischen Phase, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die jeweilige Ordnung der Organisation gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Organisation werden auf die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angerechnet.

### **§ 10 Haftung**

(1) Die/der Studierende ist während der berufspraktischen Phase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Auf Verlangen der Praxisstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Praxisstelle zu Beginn der Praxisphase einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, wenn das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle abgedeckt ist.

(3) Wird die berufspraktische Phase im Ausland durchgeführt, hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

## **Anlage 5: Modulhandbuch**

Siehe „Modulhandbuch für den Studiengang Informationswissenschaft Bachelor des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences“.